

Geschäftsverteilung 2023 **für das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen**

Die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 wird wie folgt festgelegt:

A. Besetzung der Senate

1. Zivilsenat:

Vorsitzender	VROLG Dr. Schromek
Beisitzer, stellv. Vorsitzender	ROLG Dr. Böger
Beisitzer	RLG Dumas

Vertreter: in Sitzungen und sich daraus ergebenden Entscheidungen RLG Dr. Steinhilber, im Übrigen die Beisitzer des 2. Zivilsenats.

2. Zivilsenat:

Vorsitzender	VROLG Dr. Pellegrino
Beisitzer, stellv. Vorsitzender	ROLG Dr. Kramer
Beisitzerin	RinOLG Dr. Kunte

Vertreter: die Beisitzer des 1. Zivilsenats

3. Zivilsenat:

Vorsitzende	Präs'inOLG Wolff
Beisitzerin, stellv. Vorsitzende	RinOLG Neuhausen
Beisitzer	RAG Dr. H. Hoffmann

Vertreter: die Beisitzer des 2. Zivilsenats, sodann der Vorsitzende des 2. Zivilsenats

4. Zivilsenat:

Vorsitzender	VPROLG Dr. Haberland
Beisitzer, stellv. Vorsitzender	ROLG Küchelmann
Beisitzerin	RinOLG Dr. Siegert

Vertreter: die Beisitzer des 5. Zivilsenats, sodann der Vorsitzende des 5. Zivilsenats

5. Zivilsenat:

Vorsitzender	VROLG Lüttringhaus
Beisitzer, stellv. Vorsitzender	ROLG Hoffmann
Beisitzerin	RinOLG Otterstedt

Vertreter: die Beisitzer des 4. Zivilsenats, sodann der Vorsitzende des 4. Zivilsenats

Senat für Rückerstattungssachen:

Besetzung wie 1. Zivilsenat

Vertreter: die Beisitzer des 5. Zivilsenats

Entschädigungssenat:

Besetzung wie 1. Zivilsenat

Vertreter: die Beisitzer des 5. Zivilsenats

Senat für Landwirtschaftssachen:

Besetzung wie 5. Zivilsenat

außerdem zwei ehrenamtliche Richter nach einer vom Vorsitzenden aufgestellten Liste
Vertreter der Berufsrichter: die Beisitzer des 1. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen:

Vorsitzender	VROLG Dr. Schromek
Beisitzer, stellvertr. Vorsitzender	ROLG Dr. Böger
Beisitzer (OVG)	ROVG Traub
Vertreter der Beisitzer (OLG)	die Beisitzer des 1. Zivilsenats
stellv. Beisitzer (OVG)	VPrOVG Dr. Maierhöfer, sodann R'inOVG Stybel

1. Strafsenat:

Vorsitzender	VROLG Dr. Schromek
Beisitzer, stellvertr. Vorsitzender	ROLG Dr. Böger
Beisitzer	RLG Dr. Steinhilber

Weitere Beisitzer im Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung in einer Besetzung mit fünf Richtern:

R'inOLG Otterstedt
ROLG Küchelmann

Vertreter: die Beisitzer des 1. Zivilsenats und sodann die Beisitzer des 2. Zivilsenats

Senat für Bußgeldsachen:

Besetzung und Vertretung wie 1. Strafsenat

2. Strafsenat:

Vorsitzender	VPrOLG Dr. Haberland
Beisitzerin, stellv. Vorsitzende	R'inOLG Dr. Siegert
Beisitzerin	R'inOLG Neuhausen

Weitere Beisitzer im Fall der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung in einer Besetzung mit fünf Richtern:

ROLG Hoffmann
Präs'in OLG Wolff

Vertreter: die Beisitzer des 4. Zivilsenats

Kartellsenat:

Besetzung und Vertretung wie 2. Zivilsenat

Vergabesenat:

Besetzung und Vertretung wie 2. Zivilsenat

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Besetzung wie 1. Strafsenat	
stellv. Beisitzer	VPrOLG Dr. Haberland R'inOLG Otterstedt

in der Hauptverhandlung außerdem zwei von der Landesjustizverwaltung berufene ehrenamtliche Richter

1. Senat für Notarsachen:

Berufsrichter:

Vorsitzender VROLG Lüttringhaus
Beisitzer, stellv. Vors. ROLG Hoffmann
Vertreterin R´inOLG Otterstedt

beisitzende Notare:

Notarin Pagels-Lühmann
Notar Dr. A. Meyer im Hagen

Vertreter:
die Beisitzer des 2. Notarsenats

Vertreter:
die beisitzenden Notare des 2. Notarsenats

2. Senat für Notarsachen:

Berufsrichter:

Vorsitzender VROLG Dr. Pellegrino
Beisitzer, stellv. Vors. ROLG Küchelmann
Vertreter ROLG Dr. Böger

beisitzende Notare:

Notarin Dr. Reil
Notar Julian Habekost

Vertreter:
die Beisitzer des 1. Notarsenats

Vertreter:
die beisitzenden Notare des 1. Notarsenats

B. Zuständigkeit der Zivilsenate

I. Sonderzuständigkeiten

1. Zivilsenat:

- a) Streitigkeiten, in denen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wegen Amtspflichtverletzung, Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffs oder wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen werden;
- b) Streitigkeiten, in denen Ansprüche aus Unfällen im Straßenverkehr und aus Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges geltend gemacht werden; ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und Ansprüche wegen Haftung der öffentlichen Gewalt oder Amtspflichtverletzung in Bezug auf Verkehrsanlagen oder Verkehrsregelungen;
- c) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
- d) Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG);
- e) Musterfeststellungsklagen gemäß § 119 Abs.3 S.1 GVG, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats besteht;
- f) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, hinsichtlich der Rechtsanwälte und Notare jedoch nur, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats besteht;
- g) Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats besteht (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden);
- h) die dem Senat nach § 113 GVG und § 104 Abs. 2 BNotO zugewiesenen Sachen;
- i) Entscheidungen über Anfechtungen einer Präsidiumswahl (§ 21 b Abs. 6 GVG);
- j) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Strafsenats gegeben ist;

- k) Rechtsmittel in Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz);
- l) Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;
- m) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften.

2. Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats gemäß Ziff. B. I. gegeben ist;
- b) Streitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;
- c) Streitigkeiten aus dem Markenrecht und dem Designrecht;
- d) Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen;
- e) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
- f) Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen einschließlich derjenigen aus Seeversicherung (Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen-ADS);
- g) Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften und sonstigen Transportsachen einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge;
- h) Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz;
- i) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, soweit ihnen Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die eine Sonderzuständigkeit des Senats begründen würden;
- j) Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gegen Entscheidungen der Amtsgerichte gemäß §§ 374, 375 FamFG;
- k) Kosten- und Streitwertbeschwerden in Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Entscheidungen nach § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 269 Abs. 5 ZPO, Familien-, Bauland- und Wiedergutmachungssachen), soweit sie nicht Verfahren betreffen, die bei einem anderen Senat anhängig sind oder waren;
- l) Entscheidungen nach § 1062 ZPO;
- m) Beschwerden in Zwangsversteigerungssachen;
- n) Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz);
- o) Freigabeverfahren nach dem Aktiengesetz und nach dem Umwandlungsgesetz;
- p) alle Unterlassungsansprüche (Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte) und Schadensersatzansprüche, die ihren Rechtsgrund im Vergaberecht haben;
- q) Streitigkeiten aus dem Bereich des Urheberrechts;
- r) Beschwerden nach § 12 SpruchG;
- s) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit

Bauleistungen stehen, in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden, in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und in Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

3. Zivilsenat:

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (soweit diese nicht unter lit.f) und g) der Zuständigkeit des 2. Zivilsenats fallen);
- b) Streitigkeiten aus Versicherungsmaklerverträgen;
- c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, soweit ihnen Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die eine Sonderzuständigkeit des Senats begründen würden;
- d) Beschwerden in Grundbuchsachen (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden);
- e) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO in Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen;
- f) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und § 5 FamFG, soweit nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats besteht;
- g) Bestimmung des zuständigen Senats im Fall eines Kompetenzkonflikts, der eine Zuständigkeit gemäß § 119a GVG betrifft, soweit der 4. Zivilsenat beteiligt ist.

4. Zivilsenat:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden), auch betreffend:
 - aa) die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) oder dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ);
 - bb) durch das Bundesamt für Justiz eingeleitete Verfahren gerichtet auf Umgang zwischen einem in Deutschland lebenden Kind und einem Elternteil, der in einem anderen HKÜ oder ESÜ-Vertragsstaat lebt;
 - cc) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c FamFG, soweit nicht bereits ein Verfahren nach den Grundsätzen der §§ 119 Abs. 2, 23b Abs. 2 GVG in einem anderen Senat anhängig ist;
 - dd) Anträge die auf der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO) gestützt sind.
- b) Streitigkeiten aus sonstigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Ehegatten und Schwiegereltern bzw. Eltern nach gescheiterter Ehe und zwischen Lebenspartnern nach gescheiterter eingetragener Lebenspartnerschaft, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte in Verfahren nach § 266 FamFG, soweit keine Zuständigkeit des 5. Zivilsenats wegen Sachzusammenhangs nach B. III. 2. c) besteht;
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
- d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, soweit ihnen Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die eine Sonderzuständigkeit des Senats begründen würden;

- e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
- f) Entscheidungen über Anerkennungen nach Art. 107 V, VI FamFG;
- g) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO bzw. § 5 FamFG in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie in Familiensachen;
- h) Bestimmung des zuständigen Senats im Fall eines Kompetenzkonflikts, der eine Zuständigkeit gemäß § 119a GVG betrifft, soweit der 4. Zivilsenat nicht beteiligt ist.

5. Zivilsenat:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden), ausgenommen die beim 4. Zivilsenat im Katalog unter a), aa) bis dd) aufgeführten Sonderzuständigkeiten;
- b) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, soweit ihnen Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die eine Sonderzuständigkeit des Senats nach den Buchstaben c) – f) begründen würden;
- c) Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz, unabhängig davon, welcher Spruchkörper entschieden hat;
- d) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (auch von Tieren), ebenfalls soweit sie auf Amtspflichtverletzung gestützt werden;
- e) erbrechtliche Streitigkeiten einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben, sowie weitere Beschwerden gegen Entscheidungen, die im ersten Rechtszug vom Nachlassgericht getroffen wurden (einschließlich Kosten- und Streitwert- bzw. Verfahrenswertbeschwerden);
- f) Entscheidungen in Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen nach dem FamFG einschließlich der Genehmigungen nach § 1800 BGB (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden);
- g) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und § 5 FamFG in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, in erbrechtlichen Streitigkeiten sowie in Vormundschafts-, Pflegschafts-, Betreuungs- und Nachlasssachen;
- h) Bestimmung des zuständigen Senats im Fall eines Kompetenzkonflikts, der eine Zuständigkeit gemäß § 119a GVG betrifft, soweit der 3. und der 4. Zivilsenat beteiligt sind.

II. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten

1. Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
2. Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen (z.B. Beschlüsse über die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen, Ordnungsmittelbeschlüsse) ist der Charakter der Hauptsache maßgebend.
3. Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat. Die Regelung in B. III. 2. e) gilt entsprechend.

4. Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, an einen anderen Senat, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium bzw. bei Kompetenzkonflikten nach § 119a GVG der zuständige Senat entschieden hat, wird die Sache der Eingangsstelle für Zivilsachen vorgelegt. Diese behandelt die Sache wie einen Neueingang. Die neue Zuständigkeit ist bindend, eine Rückgabe an den ursprünglich zuständigen Senat oder eine erneute Rückgabe an die Eingangsstelle ist – auch bei Auftreten neuer Zuständigkeitsgründe – unzulässig. Dies gilt nicht für Sachen, in denen die Zuständigkeit eines bestimmten Senats gesetzlich begründet ist.

Ist in einer Sache Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ist die Abgabe nicht mehr zulässig. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung (§ 526 Abs. 1 ZPO) oder Vorbereitung (§ 527 Abs. 1 ZPO) übertragen, über ein Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen hat. Diese Regelung gilt nicht für Sachen, in denen die Zuständigkeit eines bestimmten Senats gesetzlich begründet ist.

5. Die Zuständigkeit eines Senats aufgrund seiner Sonderzuständigkeit erfasst auch Musterfeststellungsklagen nach §§ 606 ff. ZPO aus dem betreffenden Rechtsgebiet.

III. Verteilung im Turnus

1. Grundsätze

- a) Die nicht unter die Sonderzuständigkeiten der Zivilsenate fallenden Zivilsachen werden in nach erstinstanzlichen Sachen bzw. Berufungen (U-Turnus) und Beschwerden (W-Turnus) getrenntem Turnus verteilt.
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Familiengerichte (einschließlich Kosten- und Verfahrenswertbeschwerden) werden unter dem 4. Zivilsenat und dem 5. Zivilsenat nach der Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend dem nachfolgend dargestellten Turnus für UF-Sachen / WF-Sachen verteilt.
- c) Für jede UF-Sache erhalten der 4. und der 5. Zivilsenat im U-Turnus jeweils eine Gutschrift von 0,75; für jede WF-Sache im W-Turnus eine Gutschrift von 1,0.

Für jede U-Sache erhalten der 4. und 5. Zivilsenat im UF-Turnus eine Gutschrift von 1,33 (3 U-Sachen entsprechen 4 UF-Sachen); für jede W-Sache im WF-Turnus eine Gutschrift von 1,0.

B. III. 4. a) S. 2 gilt entsprechend.

- d) Unter Berücksichtigung der Arbeitskraftanteile der einzelnen Senate erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach folgendem Turnus:

Turnuskreis U-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. ZS		X		X		X		X		X		X
2. ZS							x					
3. ZS		X	X	X	X	X		X	X	X		X
4. ZS						X			X			X
5. ZS							X					

Turnuskreis W-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. ZS		X		X		X				X		X
2. ZS				x							x	
3. ZS		X	X		X	X		X	X	X		X
4. ZS						X						X
5. ZS							X					

Turnuskreis UF-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4. ZS						X			X			X
5. ZS							X					

Turnuskreis WF-Sachen

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4. ZS						X						X
5. ZS							X					

X = keine Zuteilung

- e) Rechtssachen, die in die Zuständigkeit der Zivilsenate fallen und die nach der Aktenordnung weder als U- oder UF-Sachen noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt. Freigabeverfahren nach dem Aktiengesetz und nach dem Umwandlungsgesetz sowie Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden im U-Turnus mit 1,0 angerechnet.

Zum Oberlandesgericht zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen; das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

Verfahren, die nach den Vorschriften der Aktenordnung (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

- f) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der zentralen Eingangsstelle des Justizzentrums Am Wall.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B.: große, von). Bei gleichen Familiennamen ist der erste angegebene Vorname, bei gleichem Vornamen die Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Schuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, und zwar nach dem Rubrum des ersten Rechtszuges ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Streitgenosse an dem Rechtszug beim Oberlandesgericht beteiligt ist, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt. Enthält eine Sache keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs bei der zentralen Eingangsstelle des Justizzentrums am Wall, ist sie wie bei einem Eingang aus dem Nachtbriefkasten zu behandeln.

- g) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist die Vorlage der neuen Sache bei der Eingangsstelle maßgebend.
- h) Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene Senat wird beim folgenden Turnus doppelt berücksichtigt.

2. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

- a) In Zivilsachen werden sämtliche in demselben Rechtsstreit anhängig werdende Verfahren von dem Senat bearbeitet, bei dem das letzte vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Vergleich, nach Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 3 Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.
- b) Die Regelung in B. III. 2. a) gilt in Zivilsachen entsprechend für jeden Neueingang, der eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft. Als im Zusammenhang stehende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie entweder zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn wenigstens eine Partei an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.
- c) In Familiensachen werden gemäß § 119 Abs. 2 GVG i.V.m. § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 GVG alle Verfahren, die den dort genannten Personenkreis betreffen, von dem Familiensenat bearbeitet, in dem Verfahren über diesen Personenkreis anhängig waren oder anhängig sind. Wurden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, von mehreren Familiensenaten bearbeitet, ist der Senat zuständig, bei dem das letzte vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Vergleich oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Im Übrigen gilt B. III. 2 b) entsprechend.

- d) Zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesene Sachen werden vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des zurückverweisenden Gerichts von demjenigen Senat bearbeitet, der zuvor für die Sache zuständig war.
- e) Wird eine Sache vom Bundesgerichtshof gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an einen anderen Senat zurückverwiesen, begründet diese Zurückverweisung keinen Sachzusammenhang für nachfolgend eingehende Sachen.

3. Rückgabe in den Turnus

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück. Bestehen zwischen dem Vorsitzenden des Senats, der die Sache zurückgegeben hat, und dem des Senats, dem die Sache turnusmäßig zugeteilt ist, Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet bei Kompetenzkonflikten nach § 119a GVG der zuständige Senat, im Übrigen das Präsidium.

Die Regelung in B. II. 4. Abs. 1 gilt entsprechend.

4. Anrechnung auf den allgemeinen Turnus

- a) Jede unabhängig vom Turnus zugewiesene Sache ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.
- b) Beim 1. Zivilsenat ist jede beim Senat für Rückerstattungssachen, beim Entschädigungssenat und beim Senat für Baulandsachen, beim 2. Zivilsenat jede beim Kartellsenat und beim 5. Zivilsenat jede beim Senat für Landwirtschaftssachen eingegangene Berufung oder Beschwerde auf den jeweiligen allgemeinen Turnus anzurechnen. Beim 2. Zivilsenat ist jede Beschwerde nach § 12 SpruchG fünffach und jede beim Vergabesenat eingegangene Beschwerde doppelt auf den Berufungsturnus anzurechnen.
- c) Eine UF-Sache wird mit 0,75 einer U-Sache bewertet. Eine WF-Sache wird wie eine W-Sache bewertet.

5. Abgaben und Übernahmen, Prozess- bzw. Verfahrensverbindungen, weitere Rechtsmittel und Güterrichtersachen

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus nicht, der abgebende Senat beim nächsten unbelegten Turnus doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozess- bzw. Verfahrensverbindung. Wird in derselben Sache ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus gilt Folgendes: Die Eingangsstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, wird der Senat, der die Sache zurückgibt, beim nächsten Turnus doppelt, der Senat, dem die Sache im Turnus zugeteilt wird, beim nächsten Turnus nicht berücksichtigt. Kommt es nicht zu einer Abgabe, wird der Senat, der die Sache behält, nach der Regelung der Frage der Abgabe beim nächsten Turnus nicht, der Senat, dem sie im allgemeinen Turnus zugeteilt war, beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.
- c) Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

- d) Für die Durchführung eines Güterichtertermins erhält der Senat, dem der Güterichter angehört, im U- bzw. im UF-Turnus eine Gutschrift von 1,0 (U-Turnus) bzw. 1,33 (UF-Turnus), sofern es sich um ein senatsfremdes Verfahren handelt. Die Gutschrift erfolgt bei Mitteilung der Durchführung des Güterichtertermins an die Eingangsgeschäftsstelle.

6. Abweichung vom allgemeinen Turnus; Ausgleich

- a) Beschwerden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des W-Turnus und Entscheidungen nach § 1062 ZPO werden im W-Turnus als drei Sachen angerechnet. Beschwerden gem. §§ 75, 78 EnWG werden im Berufungsturnus (U-Turnus) als zwei Sachen gerechnet.
- b) Eine Zuteilung im allgemeinen Turnus unterbleibt, soweit der Senat bereits eine Sache wegen seiner Sonderzuständigkeit, wegen Sachzusammenhangs oder durch Verbindung übernommen hat.
- c) Am Quartalsende findet ein Ausgleich der Beschwerdeverfahren (W- und WF-Sachen) und der AR-Sachen anhand der Bonusstände im W-Turnus statt. Beschwerden (W- und WF-Sachen) und AR-Sachen werden in der Relation 3:1 in U-Sachen umgerechnet. Stellen nach dem Komma bis 5 werden ab-, über 5 aufgerundet.

7. Zusammentreffen von Sonderzuständigkeit und Sachzusammenhang

Ist eine Sache im Turnus von einem Senat bearbeitet worden und geht innerhalb der in B. III. 2. a) S. 2 genannten Frist eine mit ihr im Sachzusammenhang (B. III. 2. b) S. 2) stehende Sache ein, für die nunmehr die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats begründet ist, so ist die neue Sache von dem mit der Sonderzuständigkeit betrauten Senat zu bearbeiten. Ist eine Sache wegen der für einen Senat bestehenden Sonderzuständigkeit von diesem bearbeitet worden und geht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine neue Sache ein, nachdem die Sonderzuständigkeit weggefallen oder geändert worden ist, so ist im ersten Fall die Sache von dem früher befassten Senat, im zweiten von dem Senat zu bearbeiten, dem die Sonderzuständigkeit übertragen worden ist. Die Regelung in II. 4. Abs.2 gilt entsprechend.

C. Zuständigkeit der Strafsenate und der Senate für besondere Aufgaben

Senat für Rückerstattungssachen:

Beschwerden in Angelegenheiten des Rückerstattungsrechts.

Entschädigungssenat:

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Senat für Landwirtschaftssachen:

Angelegenheiten nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.

Senat für Baulandsachen:

Streitigkeiten gemäß § 229 BauGB.

1. Strafsenat sowie Senat für Bußgeldsachen:

- a) Alle dem Oberlandesgericht obliegenden Entscheidungen in Strafsachen einschließlich der gem. § 120b GVG in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallenden Sachen;
- b) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit es sich um Angelegenheiten der Strafrechtspflege und des Vollzugs handelt;
- c) Anträge nach § 42 Abs. 1 RVG, § 51 RVG;
- d) Beschwerden nach § 181 GVG;
- e) Rechtsbeschwerden nach § 117 StVollzG;
- f) Entscheidungen in Bußgeldsachen.

2. Strafsenat:

Verfahren, in denen kraft Gesetzes ein anderer Strafsenat desselben Oberlandesgerichts zur Entscheidung berufen ist.

Kartellsenat:

Angelegenheiten gemäß § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Vergabesenat:

Entscheidungen gemäß § 171 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Angelegenheiten gemäß § 96 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes.

1. Senat für Notarsachen:

Entscheidungen in Disziplinarsachen gegen Notare (§ 101 BNotO) sowie in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nrn. 5 und 9, Abs. 3 Satz 3 BNotO.

2. Senat für Notarsachen:

Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 111 BNotO) sowie in den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 6 bis 8, Abs. 3 Satz 3 BNotO.

D. Allgemeine Bestimmungen

1. Der im jeweiligen Senat gemäß der unter A. aufgeführten Reihenfolge nachrangige Beisitzer ist vor dem/den vorangehenden Beisitzer(n) zur Vertretung berufen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ein Vorsitzender oder ein den Vorsitzenden vertretendes Mitglied eines Senats ist während der Zeit dieser Vertretungstätigkeit an der Sitzungsvertretung im Übrigen verhindert.

2. Für den Fall der Verhinderung der regelmäßigen Vertreter eines Senats vertreten die Beisitzer des Zivilsenats, der in seiner Bezifferung dem Senat folgt, der die Vertretung zu stellen hat. Die regelmäßige Vertretung geht einer Folgevertretung vor.
3. Ist für einen Senat eine ständige Vertretung nicht vorgesehen, so tritt das jeweils dienstjüngste Mitglied des Oberlandesgerichts als Vertreter ein.
4. Steht kein grundsätzlich zur Mitwirkung als Vertreter verpflichtetes Mitglied des Oberlandesgerichts zur Verfügung, so nehmen auch die Vorsitzenden an der Vertretung teil. Absatz 2 gilt entsprechend.
5. Richter, die mehreren Zivilsenaten zugewiesen sind, nehmen an der regelmäßigen Vertretung nur insoweit teil, als diese Aufgabe dem Senat zugewiesen ist, der die niedrigere Bezifferung trägt.

E. Übergangsregelungen

1. Überhänge in Bezug auf Eingänge in U- und UF-Sachen, die am 31.12. eines Jahres bestehen, werden auf den Turnus des Folgejahres vorgetragen. In Bezug auf Eingänge in W- und WF-Sachen gilt die Regelung in B. III. 6. c) der Geschäftsverteilung.
2. Die bis zum Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Regelungen begründeten Zuständigkeiten bleiben unverändert.

F. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

VPrOLG Dr. Haberland
VROLG Dr. Lüttringhaus
R'inOLG Dr. Siegert
VROLG Dr. Pellegrino

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander gleichmäßig unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten bzw. Parteien.

Bremen, den 16.12.2022

Wolff

Dr. Böger

Dr. Kramer

Otterstedt

Dr. Siegert